

Raumnutzungs- und Veranstaltungsvertrag

Zwischen

Mieter: _____ und _____

Jugend- u. Kulturhaus Sonic

Name in Druckbuchstaben: _____

Dorfener Str. 13

Vorname in Druckbuchstaben: _____

85435 Erding

Geb.: _____

+ gesetzl. Vertreter: _____

Tel.: 08122 - 892416

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnr.: _____

Handynr.: _____

E-Mail: _____

Datum der Raumüberlassung: _____

Uhrzeit der Raumüberlassung: von _____ bis _____

Zweck der Raumüberlassung: Konzert

sonstiges: _____

Anzahl der Besucher: _____ Konzertraum (max. 199), Café (max.70)

Räume: Café Club Saal Foyer

Raumnutzungsgebühr: _____ Beahlt am: _____

Kaution: _____ Beahlt am: _____

Gebühr Haustechniker: _____ Beahlt am: _____

I. Raumnutzung (Haftung, Räume)

Der Mieter und die festgelegten Aufsichtspersonen (siehe Anhang) haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die dem Jugend- und Kulturhaus Sonic an den überlassenen Räumen, dem Mobiliar, Anlagen und Geräten durch deren Nutzung entstehen. Der Mieter und die Aufsichtspersonen sind zur pfleglichen Behandlung der Räume und Ausstattung verpflichtet. Bei Beschädigungen oder Verlust ist dem Jugend- und Kulturhaus sofort Meldung zu leisten.

Das Jugend- und Kulturhaus haftet nicht für Schäden oder Verluste des Mieters durch höhere Gewalt, bei Storno des Vertrags durch Nichteinhaltung der Vertragsregeln durch den Mieter oder unverschuldetem Ausfall von Räumen, Anlagen oder Inventar. Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Der Mieter übernimmt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, umfassend dafür Sorge zu tragen, dass die benachbarten Anwohner keinen Ruhestörungen oder Belästigungen durch Müll und Dreck ausgesetzt werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die im Vertrag festgelegten Räume benutzt werden und diese Räume anschließend wieder ordnungsgemäß und gereinigt übergeben werden. Alle anderen Räume des Jugend- und Kulturhauses sind von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen. Grundsätzlich dürfen nur die Technik und die Musikanlagen des Jugend- und Kulturhauses genutzt werden. Bei Miete des Konzertraumes ist die Anwesenheit eines internen Haustechnikers Voraussetzung. Die Gebühr für diesen ist oben ausgewiesen. Für einen externen Mischer/Techniker muss die Einweisung durch einen unserer internen Haustechniker stattfinden und dessen Einsatz zuvor mit dem Team des Sonic abgesprochen werden.

II. Schlüssel und Übergabe

Vor und nach einer Veranstaltung findet eine Übergabe bzw. Abnahme der angemieteten Räumlichkeiten mit einem befugten Mitarbeiter des Jugend- und Kulturhauses statt.

2

Datum/Uhrzeit der Übergabe: _____

Art des Schlüssels: _____

Durch Mitarbeiter: _____

Datum/Uhrzeit der Abnahme: _____

Bei Verlust des Schlüssels ist sofort ein Mitarbeiter des Jugend- und Kulturhauses zu verständigen. Die Kautions wird in diesem Fall einbehalten. Der Mieter verpflichtet sich bei Verlust des Schlüssels, die hieraus entstandenen Kosten, einschließlich des Austausches der Schließanlage, zu übernehmen.

III. Kosten und Kautions, Vertragsstrafe

Die vorher festgelegte Raumnutzungsgebühr, Gebühr für den Haustechniker und Kautions müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung im Sonic vorliegen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich mit Bargeld.

Sollte es während der Zeit der Raumnutzung zu

- Sachschäden am Inventar oder der Baumasse,
- Entwendung der Gegenstände des Hauses,
- einem kostenpflichtigen Polizeieinsatz kommen
- oder das Haus unzureichend gereinigt worden sein

ist das Jugend- und Kulturhaus dazu berechtigt, einen Teil oder den vollen Betrag der Kautions einzubehalten. Sollte zuvor keine Kautions vereinbart worden sein, ist das Jugend- und Kulturhaus Sonic berechtigt, dem Vertragspartner (auch Mieter genannt) sämtliche Schäden in Rechnung zu stellen.

Bei berechtigten Beschwerden der Hauseinwohner oder einem notwendigen Polizeieinsatz wird eine Vertragsstrafe von maximal 200,- Euro fällig; die tatsächliche Höhe liegt im Ermessen des Jugend- und Kulturhauses. Die Vertragsstrafe kann mit der Kautions verrechnet werden, sofern eine solche vorliegt.

Der Mieter erklärt sich mit seiner Unterschrift mit den Kriterien und Beträgen einverstanden. Sollte der festgelegte Kautionsbetrag zur Ersatzleistung der beschädigten Sachen nicht ausreichen, ist der Mieter zu vollem Ersatz verpflichtet.

IV. Reinigung

Die benutzten Räume inkl. Hausgang, WCs und Außengelände müssen besenrein hinterlassen werden. Bei größeren Verschmutzungen müssen die Räumlichkeiten nass gewischt werden. Benutztes Geschirr ist zu spülen.

Grundsätzlich gilt: Verlasst die Räume bitte so, wie sie vorgefunden wurden.

Die Reinigung der Räume erfolgt immer **sofort nach der Veranstaltung**. Andernfalls ist das Jugend- und Kulturhaus Erding dazu verpflichtet, eine Reinigungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3

V. Polizei

Der Mieter verpflichtet sich bei Straftatbeständen zur sofortigen Information der zuständigen Polizeibehörde. (Polizei Erding, Bajuwarenstr. 4, Erding, Tel.: 08122 968-0)

Bei einem Polizeieinsatz, der durch die Veranstaltung provoziert wird, kann ein Teil oder die ganze Kautions einbehalten werden (siehe Punkt III).

VI. Ausschank und Rauchen

Getränke müssen vom Mieter eigenständig mitgebracht werden und können in einem dafür vorgesehenen Kühlschrank gelagert werden.

Branntweinhaltige Getränke (Spirituosen, auch branntweinhaltige Mischgetränke) und Lebensmittel sind im SONIC generell verboten. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein und Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden (siehe Jugendschutzgesetz im Anhang). Der Mieter und die Aufsichtspersonen müssen dies durch strenge Kontrolle gewährleisten. Des Weiteren müssen nicht-alkoholische Getränke immer günstiger sein, als alkoholische. Der Mieter hat darauf zu achten, dass es während der Veranstaltung zu keinen gewalttätigen Auseinandersetzungen oder Alkoholexzessen kommt. **Jegliche Trinkspiele mit Alkohol sind untersagt.**

Rauchen ist in der gesamten Einrichtung und dem Außengelände des Jugend- und Kulturhauses verboten. Die Abgabe von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse dürfen weder an Kinder noch an Jugendliche abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € zur Folge haben können (§28 Abs. 5 JuSchG).

VII. Aufsichtspersonen

Der Mieter ist dazu verpflichtet, Aufsichtspersonen bereitzustellen, die während der Veranstaltung anwesend sein müssen.

Die Aufsichtspersonen müssen mindestens 28 Jahre alt sein und vom Mieter benannt werden. Sie tragen während der Veranstaltung die Verantwortung für das Geschehen, ebenso wie der Vertragspartner (auch Mieter genannt). Sowohl der Vertragspartner, als auch die von ihm bestimmten Aufsichtspersonen, müssen während der gesamten Geltungsdauer des im Raumnutzungsvertrag genannten Zeitraumes nüchtern (bewusstseinsverändernde Substanzen und Alkohol) sein.

Bis 25 Besucher muss mindestens eine Aufsichtsperson benannt werden, danach folgt eine Aufsichtsperson pro 25 Besucher. Im Einzelfall kann das Jugend- und Kulturhaus eine andere Anzahl von Aufsichtspersonen festsetzen. Die Daten der Aufsichtspersonen müssen im Anhang-Blatt eingetragen werden. Die Aufsichtspersonen müssen sich mit dem Inhalt dieses Vertrags vertraut machen. Sie erklären durch Ihre Unterschrift, mit allen Regelungen dieses Vertrages einverstanden zu sein. Bei geschlossenen Veranstaltungen muss der Mieter am Tag der Übergabe eine Gästeliste vorlegen.

VIII. Gesetzliche Auflagen und Sonstiges

1. Der Mieter bestätigt mit diesem Vertrag, dass er in das Jugendschutzgesetz und die Sicherheitstechnik eingewiesen wurde und ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Das JuSchuG und eine sicherheitstechnische Erklärung befinden sich im Anhang des Raumnutzungsvertrages.
2. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Jugend- und Kulturhauses Erding ist Folge zu leisten. Werden Anweisungen durch Mitarbeiter nicht eingehalten, so besteht für diese die Möglichkeit, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
3. Werden für die Veranstaltung Veranstaltungshinweise (Flyer o.ä.) verteilt, muss eine Vervielfältigung durch Vorlage beim Jugend- und Kulturhaus Erding genehmigt werden.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keinerlei Gültigkeit. Eine Abweichung von diesem Vertrag bedarf ebenfalls der Schriftform.
5. Für den Fall, dass einzelne Teile dieses Vertrags rechtsunwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird in eine rechtlich zulässige umgedeutet, so wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
6. Bei Nichteinhaltung der Vertragsregeln kann unbenommen zivil- und strafrechtlicher Folgen ein Teil oder die gesamte Kautions einbehalten werden.
7. Sollten Missverständnisse bezüglich des Vertrages auf Grund von Sprachschwierigkeiten o.ä. auftreten, ist der Überlasser dafür nicht haftbar zu machen.
8. Wir dulden in unserer Einrichtung keinerlei extremistische, homophobe, pornografische, fremdenfeindliche, verleumderische, gewaltverherrlichende, nationalistische, jugendgefährdende, bedrohende, menschenverachtende Aktionen oder Veranstaltungen und ahnden diese mit einer sofortigen Kündigung des Raumnutzungsvertrages und einem sofortigen Hausverbot.

9. Die Stadt Erding ist gesetzlich dazu verpflichtet sich von GruppenleiterInnen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen zu lassen. Dies schließt auch jene Mieter mit ein, die im Sonic regelmäßige Treffen organisieren. Ein EFZ ist vom jeweiligen Gruppenleiter persönlich beim Einwohnermeldeamt seiner Gemeinde zu beantragen. Die dabei entstehenden Kosten werden vom SONIC übernommen.

Hiermit erkläre ich mich mit den Bedingungen des Raumnutzungsvertrages einverstanden.

Datum, Unterschrift Mieter/in

Datum, Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Datum, Unterschrift Aufsichtspersonen

5

Datum, Unterschrift Vertreter Jugend-u. Kulturhaus Sonic

Anlagen:

- I. Jugendschutzgesetz (JuSchuG)
- II. Sicherheitstechnische Belehrung
- III. Formular für Aufsichtspersonen
- IV. Gästeliste